

durch unvoreingenommene Bereitschaft zur Verwertung und Bewertung des gegenseitigen Vorbringens, durch unparteiische Rechtsanwendung und durch korrekte Erfüllung seiner sonstigen prozessualen Obliegenheiten gegenüber den Prozessbeteiligten zu wahren (BVerfGE 52, 131, 156 f. [juris Rn. 96] m.w.N.; BVerfG, GRUR 2018, 1288 Rn. 14). Allerdings führt nicht jede Verletzung von Verfahrensvorschriften zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit (vgl. BVerfGE 52, 131, 147 [juris Rn. 77] und 156 f. [juris Rn. 96 f.]; BVerfGE 138, 64 Rn. 71 zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

[20] (2) Das Verfahren der Zeugenvernehmung vor den staatlichen Gerichten ist in den §§ 394 ff. ZPO geregelt. Diese Vorschriften dienen der Wahrheitsfindung (vgl. nur MünchKomm.ZPO/Damrau a.a.O. § 394 Rn. 1, § 396 Rn. 1 und § 397 Rn. 1). Ihnen ist als allgemeiner Grundsatz zu entnehmen, dass das Gericht das Verfahren am Zweck der Wahrheitsfindung auszurichten und Interventionen der Parteien, die die Zweckerreichung gefährden, zu unterbinden hat.

[21] Dieser Grundsatz gilt auch im Schiedsverfahren, wobei dem nach § 1042 Abs. 3 und 4 Satz 1 ZPO eröffneten Spielraum bei der Verfahrensgestaltung hinreichend Rechnung zu tragen ist (vgl. hierzu auch MünchKomm.ZPO/Münch a.a.O. § 1049 Rn. 59 bis 63; Voit, in: Musielak/Voit a.a.O. § 1042 Rn. 23). Die Parteien haben im Streitfall keine Verfahrensregelungen getroffen. Die vom Schiedsgericht erlassene Verfügung Nr. 1 enthält in ihrem Abschnitt V Nr. 12 zwar Vorschriften zum Ablauf einer Zeugenvernehmung. Sie regelt den in Rede stehenden Sachverhalt jedoch ebenso wenig wie die nach ihrem Abschnitt V Nr. 1 ergänzend in Bezug genommenen IBA-Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit.

[22] (3) Vorliegend erreicht eine mögliche Verletzung der dem Schiedsgericht obliegenden Pflicht, im Rahmen einer Zeugenvernehmung die Wahrheitsfindung gefährdende Interventionen der Parteien zu unterbinden, nicht das für einen Verfassungsverstoß erforderliche Gewicht. Nicht jede ungeahndet gebliebene Intervention der Parteien führt zu einem Verstoß gegen den Grundsatz prozessualer Waffengleichheit.

[23] Im Streitfall ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen in persischer Sprache – auch nach dem für das Rechtsbeschwerdeverfahren zugrunde zu legenden Vortrag der Antragstellerin – vereinzelt geblieben sind und der Zeuge die maßgebliche Frage, welche Bedeutung sein Handschlag mit dem Geschäftsführer der Antragstellerin gehabt habe, ausweislich des Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung bereits vor der in Rede stehenden Intervention des Geschäftsführers der Antragsgegnerin eigenständig beantwortet hatte.

[24] Die mögliche Pflichtverletzung des Schiedsgerichts erlangt auch nicht dadurch zusätzliches Gewicht, dass eine auf sein Einschreiten gerichtete Aufforderung der Antragstellerin unbeachtet gelassen hätte. Die Antragstellerin bringt nicht vor, das Schiedsgericht bereits bei den vorherigen Äußerungen des Geschäftsführers der Antragsgegnerin in persischer Sprache, die nicht den Kern des Beweisthemas betrafen, hierzu angehalten zu haben.

[25] dd) Da der Grundsatz prozessualer Waffengleichheit im Streitfall nicht verletzt ist, kann offenbleiben, ob die Antragstellerin nach § 1027 ZPO von der Geltendmachung eines Verfahrensverstößes ausgeschlossen ist, weil sie weder in der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht am 06.03.2018 noch in der danach eingereichten Stellungnahme ihres anwaltlichen Vertreters vom 24.04.2018 eine hierauf bezogene Rüge erhoben hat.

[26] II. Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird abgesehen (§ 577 Abs. 6 Satz 2, § 564 Satz 1 ZPO). Der Senat hat die von der Antragstellerin erhobenen Rügen von Verfahrensmängeln geprüft, jedoch nicht für durchgreifend erachtet. Im Übrigen wäre eine Begründung nicht geeignet, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen (§ 577 Abs. 6 Satz 3 ZPO).

[27] D. Danach ist die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

§ 148 ZPO

Ein Regressverfahren ist nach § 148 ZPO auszusetzen, wenn in einem anderen gerichtlichen Verfahren strittig ist, ob die Klägerin des Regressverfahrens überhaupt für den Schaden einzustehen hat.

[Leitsatz des Einsenders]

Hans. OLG Hamburg, Beschl. v. 28.01.2021 – 6 W 2/21

(Vorinstanz: LG Hamburg, Beschl. v. 04.12.2020 – 418 HKO 52/20)

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Aussetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 04.12.2020 ist gem. § 252 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist sie innerhalb der Notfrist von 2 Wochen eingelegt worden (§ 569 Abs. 1 ZPO).

Die sofortige Beschwerde ist aber nicht begründet.

Soweit die Aussetzung eines Verfahrens in das Ermessen des Gerichts gestellt ist (wie hier gem. § 148 ZPO), kann die Entscheidung im Beschwerderechtszug nur auf Ermessensfehler kontrolliert werden. Das Beschwerdegericht hat jedoch uneingeschränkt zu prüfen, ob ein Aussetzungsgrund gegeben ist (vgl. BGH MDR 2006, 704, zitiert nach juris, Leitsatz 1 und Tz. 6).

Die Entscheidung des Landgerichts ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat das Landgericht zutreffend einen Aussetzungsgrund bejaht. Voraussetzung für eine Aussetzung nach § 148 Abs. 1 ZPO ist, dass die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet. Eine solche Vorgreiflichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn in einem anderen Rechtsstreit eine Entscheidung ergeht, die für das auszusetzende Verfahren materielle Rechtskraft entfaltet oder Gestaltungs- bzw. Interventionswirkung erzeugt (vgl. BGH NJW-RR 2019,

1212, zitiert nach juris, Tz. 7; *Wendtland*, in: BeckOK ZPO, 39. Ed., § 148, Rn. 6). Das ist hier der Fall. Die Klägerin hat bereits in der Klagschrift erwähnt, dass sie vom Transportversicherer der bzw. deren Assekurateur gerichtlich in Anspruch genommen wird. Die Klage befinde sich derzeit durch das Landgericht Düsseldorf in Zustellung. Damit ist die Voraussetzung des § 148 Abs. 1 ZPO, dass es einen anderen anhängigen Rechtsstreit geben muss, erfüllt. In dem Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf (33 O 30/20) hat die hiesige Klägerin (als dortige Beklagte) der hiesigen Beklagten den Streit verkündet (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 20.07.2020). Die Beklagte ist dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Düsseldorf offenbar auch beigetreten, weil sie in ihrem Schriftsatz vom 15.10.2020 Bezug auf ihren Vortrag im Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf nimmt.

Aufgrund der Streitverkündung und der Nebenintervention wird eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf auch Interventionswirkung für den vorliegenden Regressprozess entfalten. Damit liegt ein Sachverhalt vor, bei dem der BGH nach der oben genannten Entscheidung »insbesondere« eine Voreigenschaft annimmt.

Generell ist bei einem Regressprozess (um den es sich hier handelt) von einer Voreigenschaft auszugehen. Wenn sich im Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf herausstellen sollte, dass der Transportversicherer, bzw. der Assekurateur gar keinen Anspruch gegen die hiesige Klägerin haben sollte, gäbe es keinen Anspruch, von dem die hiesige Beklagte die hiesige Klägerin freistellen könnte oder müsste. Das reicht für eine präjudizielle Bedeutung aus und geht über einen bloßen »Einfluss« des Verfahrens vor dem Landgericht Düsseldorf auf das vorliegende Verfahren hinaus. So hat das OLG München zu einer Regressklage ausgeführt, dass der Regressanspruch unmittelbar vom Ausgang des weiteren Verfahrens abhängt (vgl. OLG München, MDR 1996, 197, zitiert nach juris, Tz. 7 a.E.). Das OLG München hat sich dabei auf eine Entscheidung des BGH bezogen, in der es heißt, dass es bei einer Regressklage jedenfalls als eine Möglichkeit »nahe liegt«, den Rechtsstreit zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen gem. § 148 ZPO auszusetzen (BGH NJW-RR 1986, 1060, zitiert nach juris, Tz. 8). Auch wenn es sich bei dem vom BGH a.a.O. entschiedenen Fall um eine Zahlungsklage und nicht (wie hier) um eine Feststellungsklage handelte, wird aus der Entscheidung deutlich, dass der BGH bei Regressklagen grundsätzlich von einer Voreigenschaft ausgeht.

Da ein Aussetzungsgrund vorliegt, kann die angefochtene Entscheidung des Landgerichts Hamburg nur noch auf Ermessensfehler nachgeprüft werden. Das Landgericht hat in seiner Entscheidung vom 04.12.2020 allerdings nur zu den Voraussetzungen einer Aussetzung (Voreigenschaft) Ausführungen gemacht, nicht zur Ermessensausübung. Das Landgericht ist aber offenbar der Argumentation der Beklagten gefolgt, dass divergierende Entscheidungen zweier Gerichte zu demselben Schaden/Sachverhalt auszuschließen sind. Weitere Ausführungen waren nicht veranlasst, weil die Klägerin bis zum Aussetzungsbeschluss lediglich Ausführungen zu den Aussetzungsvoraussetzungen (Voreigenschaft) gemacht hat, aber keine Ausführungen zu Ermessensgesichts-

punkten vorgebracht hat, mit denen sich das Landgericht im Aussetzungsbeschluss hätte auseinandersetzen müssen. Ausführungen der Klägerin erfolgten erst in der Beschwerdeschrift und werden vom Senat berücksichtigt.

Der Gesichtspunkt, sich widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, ist schon deshalb ausschlaggebend, weil es – wie ausgeführt – aufgrund der Streitverkündung bzw. Nebenintervention vor dem Landgericht Düsseldorf eine Interventionswirkung gibt, was zu Problemen führen würde, wenn das Landgericht Hamburg die Sach- und Rechtslage anders entscheiden würde als das Landgericht Düsseldorf. Abgesehen davon sprechen Gesichtspunkte der Prozessökonomie für eine Aussetzung, weil dadurch eine doppelte Beweisaufnahme vermieden werden kann. Demgegenüber muss das – grundsätzlich zu beachtende – Interesse der Klägerin an einer zügigen Durchführung des Rechtsstreits zurückstehen. Dabei ist auch zu beachten, dass es vorliegend um eine Feststellungsklage geht, die Klägerin also selbst bei einem Erfolg ihrer Klage keinen Titel mit vollstreckungsfähigem Inhalt in Händen hätte und sie für eine Bezifferung ihres Anspruchs ohnehin den Ausgang des Verfahrens vor dem Landgericht Düsseldorf abwarten müsste.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil bereits die Ausgangsentscheidung als Teil der Hauptsache keine Kostenentscheidung enthalten darf und das Beschwerdeverfahren daher nur einen Bestandteil des Hauptverfahrens bildet (vgl. BGH NJW-RR 2006, 1289, 1290, zitiert nach juris, Tz. 12).

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Art. 18 Abs. 1 EuGVVO

1. Wirbt ein in den Niederlanden ansässiger Sportboothafen-Betreiber für seine Leistungen auch in Deutschland, ist im Schadensfall bei Zerstörung einer Motoryacht eines deutschen Eigners der Gerichtsstand des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO (in Deutschland) eröffnet.

2. Dies gilt auch hinsichtlich Ansprüchen des zuständigen Yacht-Kasko-Versicherers, welche nach anteiliger Regulierung gem. § 86 Abs. 1 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, von dem Versicherer jedoch an den Eigner rückabgetreten wurden.

3. Offengelassen, ob ein entsprechendes Vorgehen des Yacht-Kasko-Versicherers möglicherweise bei gesonderter Geltendmachung der Regressansprüche rechtsmissbräuchlich ist, da die Gefahr möglicherweise sich widersprechender Teilurteile bestehen würde (§ 301 ZPO).

[Leitsätze des Einsenders]

LG Aurich, Zwischenurteil vom 21.09.2020 – 2 O 972/19

Der Kläger ist Eigner eines Sportbootes, welches an seinem damaligen Liegeplatz in den Niederlanden einen Schaden an der Bordelektrik aufwies. Der Kläger beauftragte die Beklagte, die in den Niederlanden ansässig ist, mit der Reparatur. Im Zuge der Reparatur geriet das Boot in Brand und wurde beschädigt.